

Anweisungen/Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung Kursangebote (auch Schulsport) im Rahmen von Kooperationen Schulen-Sportvereine

Auszug aus den nachfolgenden Ausführungen:

- Es können nur SuS einer Jahrgangsstufe bzw. Kohorte gemeinsam unterrichtet werden. Schulen dürfen dabei Kohorten mit maximal 120 SuS bilden.
- Die Abstandsregel innerhalb einer Kohorte (Jahrgang) ist aufgehoben.
- Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Für die Lehrkraft gilt die Abstandsregel.
- Sportunterricht ist nach Möglichkeit im Freien durchzuführen.
- Die Schule entwickelt ein Umkleide-Konzept, falls es zu Engpässen kommt (bspw. Schichtsystem, Ausweichen auf Klassenräume)
- Es ist darauf zu achten, dass die Umkleideräume durchgehend gut belüftet werden (Fenster, Fluchttüren).
- Wenn in großen Sporthallen eine deutliche räumliche Trennung sowohl der aktiven Lerngruppen als auch im Umkleidebereich möglich ist (Bsp. Dreifeldhallen), kann auch mehr als eine Klasse zurzeit unterrichtet werden.

- Nicht möglich sind daher beispielsweise:
- Kämpfen mit einem Partner
- Zweikämpfe in den Sportarten Fußball, Basketball, Handball, Hockey
- Hilfestellungen beim Turnen
- Standardtanz mit Partner/in

- Möglich ist hingegen beispielsweise:
- Laufen, Springen, Werfen
- Anspannen, Entspannen, Kräftigen (Fitness, Yoga etc.)
- Tanzen ohne direkten Körperkontakt
- Rückschlagspiele
- Turnerische Übungsformen, die keine Hilfestellung erfordern
- Kleine Spiele ohne direkten Körperkontakt
- Schwimmen



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Postfach 90 01 53, D - 21041 Hamburg

Fachamt Sozialraummanagement
Abteilung für Sportangelegenheiten
Abteilungsleiter

Harburger Ring 33
D - 21073 Hamburg
Telefon: 040 - 42871-3858
Fax: 040 - 427 907 358

Ansprechpartner: Philipp Hentschel
Zimmer 426 (4. Obergeschoss)
mailto: philipp.hentschel@harburg.hamburg.de

Az.:
Freitag, 14. August 2020

Betr.: Schulsport auf den bezirklichen Sportanlagen

hier: weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat den Schulen aufgrund der Coronapandemie empfohlen den Sportunterricht nach Möglichkeit noch intensiver als üblich auf die Sportfreianlagen zu verlagern. Dies führt auf Seiten der Bezirke zu einem deutlichen personellen und organisatorischen Mehraufwand. Es sind daher kreative Lösungsansätze gefragt, um den Schulsportunterricht innerhalb der FHH umfangreicher als sonst üblich auf den bezirklichen Außensportanlagen durchführen zu können.

Im Weiteren haben sich die Bezirke, das Landessportamt und die Behörde für Schule und Berufsbildung auf folgendes Verfahren ab dem 17.08.2020 verständigt:

1. Grundsätze

- a. Grundsätzlich stehen den staatlichen und privaten Schulen, abweichend von der Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von staatlichen Sportstätten“, die bezirklichen Sportanlagen unter der Woche von 08:00 – 16:00 Uhr zur Verfügung, sofern es die betrieblichen oder organisatorischen Rahmenbedingungen erlauben.
- b. Grundsätzlich hat der Schulsport Vorrang vor allen anderen sportlichen Nutzungen. Darüber hinaus hat der Schulsport von staatlichen Schulen Vorrang vor Schulen in privater Trägerschaft.
- c. Den Schulen stehen die Toiletten und Umkleiden nach Maßgabe der jeweiligen Bezirke zur Nutzung zur Verfügung (siehe hierzu Anlage 1). Es wird jedoch darum gebeten, die Nutzung der Umkleiden auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und wo möglich ggf. schulische Umkleideräume bspw. in Schulsporthallen vorrangig zu nutzen.
- d. Die Toiletten und Umkleiden werden regelmäßig gereinigt.

- e. Um ggf. längere Wege zu einer bezirklichen Sportanlage zu vermeiden und die Sportgruppen zu entzerrern, sollte wo möglich Schulsport auch auf vereinseigenen Sportanlagen ermöglicht werden. Die bezirklichen Sportabteilungen sind angehalten dies mit den jeweiligen Sportvereinen zu besprechen und darauf hinzuwirken, dass den Schulen gemäß einem solidarischen gesellschaftlichen Miteinander die kostenfreie Mitbenutzung ermöglicht wird.
- f. Wo möglich sollten die bezirklichen Sportanlagen durch einen Platzwart durchgängig betreut werden. Ist dies nicht möglich, ist ein Zugang zur Sportanlage sowie den Umkleiden und Toiletten durch die Übergabe von Schlüsseln an einen Verantwortlichen pro Schule oder andere organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Die Schulen organisieren die interne Weitergabe der Schlüssel eigenverantwortlich.
- g. Die Schulen erarbeiten ein Hygienekonzept zur Durchführung des Sportunterrichtes auf Grundlage der Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung auf Sportfreianlagen (siehe Anlagen 2 und 3). Dazu gelten nachfolgenden Vorgaben:
 - i. Pro Großspielfeld ist eine Sportgruppe je Halbfeld zulässig.
 - ii. Pro Kleinspielfeld ist eine Sportgruppe zulässig.
 - iii. Pro Leichtathletische Nebenanlage (Rundlaufbahn, Weitsprung, u.a.) ist eine Sportgruppe zulässig.
 - iv. Eine parallele Nutzung von Großspielfeldern und Leichtathletische Nebenanlage gem. den o.g. Vorgaben ist möglich.
 - v. Für die Größe der Sportgruppen sowie die Nutzung der Umkleiden und Toiletten gelten die Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung (siehe Anlagen 2 und 3).
 - vi. Die Schule hat ggf. notwendige Desinfektionsmittel eigenverantwortlich zu stellen.

2. Nutzungszeitenvergabe

- a. Grundsätzlich werden die Nutzungszeiten der staatlichen Schulen durch den jeweilig zuständigen Regionalsportbeauftragten bis Donnerstag, 12:00 Uhr für die Folgewoche(n), formlos an die jeweilige bezirkliche Sportabteilung gemeldet. Die bezirklichen Sportabteilungen organisieren auf Grundlage der eingegangenen Meldungen den Zugang zur jeweiligen bezirklichen Sportanlage.
- b. Auf Sportanlagen, die durch mehrere Schulen parallel genutzt werden, findet eine Absprache der Nutzungszeiten zwischen den Schulen, organisiert durch den jeweilig zuständigen Regionalsportbeauftragten, statt. Dabei sind die Vorgaben gem. 1.f. zu beachten. Die Regionalsportbeauftragten melden dann die nutzenden Schulen an die bezirklichen Sportabteilungen.
- c. Die Anmeldung von Nutzungszeiten auf vereinseigenen Sportanlagen wird ebenfalls durch den jeweilig zuständigen Regionalsportbeauftragten bis Donnerstag, 12:00 Uhr für die Folgewoche, formlos an die jeweilige bezirkliche Sportabteilung gemeldet. Diese leiten die Meldung an die jeweiligen Sportvereine weiter.
- d. Die Schulen in privater Trägerschaft melden die Nutzungszeiten bis Donnerstag, 12:00 Uhr für die Folgewoche(n), formlos an die jeweilige bezirkliche Sportabteilung.

3. Hinweise / Übersichten

- a. Eine Übersicht über alle bezirklichen Sportanlagen ist zu finden unter:
[https://geoportal-hamburg.de/activecitymaps/?filter=\[{"name":"Sportsstätten","isSelected":true,"rules":\[\]}\]](https://geoportal-hamburg.de/activecitymaps/?filter=[{)
- b. Eine Übersicht über die Regionalsportbeauftragten ist zu finden unter:
<https://www.schulsport-hamburg.de/>
- c. Eine Übersicht über die Sportabteilungen der Bezirke ist zu finden unter:
<https://www.hamburg.de/sportstaellen-in-hamburg/3117128/fachamt-sozialraummanagement-abteilungen-sport/>

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Hentschel

Anlage 1

Anlage 2 und 3

Block	Name	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester	12. Semester
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 21. August bis 01. September)	1	1										
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 27. August bis 07. September)	2											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 04. September bis 14. September)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 11. September bis 21. September)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 18. September bis 28. September)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 25. September bis 05. Oktober)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 02. Oktober bis 12. Oktober)	2											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 09. Oktober bis 19. Oktober)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 16. Oktober bis 26. Oktober)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 23. Oktober bis 03. November)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 30. Oktober bis 09. November)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 06. November bis 16. November)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 13. November bis 23. November)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 20. November bis 30. November)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 27. November bis 07. Dezember)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 04. Dezember bis 14. Dezember)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 11. Dezember bis 21. Dezember)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 18. Dezember bis 28. Dezember)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 25. Dezember bis 04. Januar)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 01. Januar bis 11. Januar)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 08. Januar bis 18. Januar)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 15. Januar bis 25. Januar)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 22. Januar bis 02. Februar)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 09. Februar bis 19. Februar)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 16. Februar bis 26. Februar)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 23. Februar bis 04. März)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 02. März bis 12. März)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 09. März bis 19. März)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 16. März bis 26. März)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 23. März bis 03. April)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 30. März bis 09. April)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 06. April bis 16. April)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 13. April bis 23. April)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 20. April bis 30. April)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 27. April bis 07. Mai)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 04. Mai bis 14. Mai)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 11. Mai bis 21. Mai)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 18. Mai bis 28. Mai)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 25. Mai bis 04. Juni)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 01. Juni bis 11. Juni)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 08. Juni bis 18. Juni)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 15. Juni bis 25. Juni)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 22. Juni bis 02. Juli)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 09. Juli bis 19. Juli)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 16. Juli bis 26. Juli)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 23. Juli bis 03. August)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 30. Juli bis 09. August)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 06. August bis 16. August)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 13. August bis 23. August)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 20. August bis 30. August)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 27. August bis 06. September)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 03. September bis 13. September)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 10. September bis 20. September)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 17. September bis 27. September)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 24. September bis 04. Oktober)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 01. Oktober bis 11. Oktober)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 08. Oktober bis 18. Oktober)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 15. Oktober bis 25. Oktober)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 22. Oktober bis 02. November)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 09. November bis 19. November)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 16. November bis 26. November)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 23. November bis 03. Dezember)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 30. November bis 09. Dezember)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 07. Dezember bis 17. Dezember)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 14. Dezember bis 24. Dezember)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 21. Dezember bis 31. Dezember)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 28. Dezember bis 07. Januar)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 05. Januar bis 15. Januar)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 12. Januar bis 22. Januar)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 19. Januar bis 29. Januar)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 26. Januar bis 05. Februar)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 02. Februar bis 12. Februar)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 09. Februar bis 19. Februar)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 16. Februar bis 26. Februar)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 23. Februar bis 04. März)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 01. März bis 11. März)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 08. März bis 18. März)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 15. März bis 25. März)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 22. März bis 02. April)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 09. April bis 19. April)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 16. April bis 26. April)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 23. April bis 03. Mai)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 30. April bis 09. Mai)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 07. Mai bis 17. Mai)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 14. Mai bis 24. Mai)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 21. Mai bis 31. Mai)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 28. Mai bis 07. Juni)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 04. Juni bis 14. Juni)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 11. Juni bis 21. Juni)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 18. Juni bis 28. Juni)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 25. Juni bis 05. Juli)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 02. Juli bis 12. Juli)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 09. Juli bis 19. Juli)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 16. Juli bis 26. Juli)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 23. Juli bis 03. August)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 30. Juli bis 09. August)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 06. August bis 16. August)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 13. August bis 23. August)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 20. August bis 30. August)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 27. August bis 06. September)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 03. September bis 13. September)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 10. September bis 20. September)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 17. September bis 27. September)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 24. September bis 04. Oktober)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 01. Oktober bis 11. Oktober)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 08. Oktober bis 18. Oktober)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 15. Oktober bis 25. Oktober)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 22. Oktober bis 02. November)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 09. November bis 19. November)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 16. November bis 26. November)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 23. November bis 03. Dezember)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 30. November bis 09. Dezember)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 07. Dezember bis 17. Dezember)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 14. Dezember bis 24. Dezember)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 21. Dezember bis 31. Dezember)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 28. Dezember bis 07. Januar)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 05. Januar bis 15. Januar)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 12. Januar bis 22. Januar)	1											
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 19. Januar bis 29. Januar)	2	2	1									
Sommer	Sommerlager (Sommerferien 26. Januar bis 05. Februar)	1			</								

Anlage 2

Präsenzunterricht in den künstlerischen Fächern und in Sport

Der Unterricht in den künstlerischen Fächern und im Sport hat im Sinne einer ganzheitlichen Bildung eine hohe Bedeutung. Durch künstlerische und sportliche Aktivitäten entwickeln die Schülerinnen und Schüler gesellschaftlich relevante Kompetenzen und Grundlagen für die eigene Resilienz.

Wie in allen anderen Fächern findet auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und Sport im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen statt. Grundsätzlich gelten daher die Abstandsregeln aus dem Muster-Hygieneplan. Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für einige Aktivitäten besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den allgemeinen Abstandsregeln des Muster-Hygieneplans gilt beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Für alle weiteren musikpraktischen Arbeiten im Präsenzunterricht einer Klasse bzw. eines Jahrgangs gelten die Abstandsregeln des Muster-Hygieneplans.

Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Die jahrgangsübergreifende Ensemblearbeit kann wieder aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass bei diesen Angeboten zwischen allen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften durchgehend ein Abstand von 1,50 Metern, beim Gesang und dem Spielen von Blasinstrumenten ein Abstand von 2,50 Meter eingehalten wird.

Theater

Eine große fachliche Herausforderung im Theaterunterricht liegt darin, dass andere Formen der Körperlichkeit gefunden werden müssen, um Körperkontakt **auch zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** zu vermeiden; es werden immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor - entsprechend den Regeln für den Musikunterricht - bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei der Auswahl bzw. Erarbeitung von Stücken sowie bei der Planung von Aufführungen müssen die veränderten Bedingungen von vornherein mitgedacht werden.

Sport

Der Sportunterricht soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Im Sportunterricht sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.

Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben.

Wettkämpfe sind in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz nicht zulässig.

Ein Fokus im Schulsport soll auf folgende Bewegungsangebote gelegt werden:

- Primär Ausdaueraktivitäten im Freien (Bewegen auf Rollen, Lauf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
- Fitness- und Krafttraining als muskelstärkende Aktivitäten bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung),
- sensomotorisches Training als koordinatives Training zur Verbesserung von Bewegungsabläufen,
- Rückschlagspielformen, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät,
- rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner
- turnerische Übungsformen ohne Gerät.

In den drei verlinkten Padlets der Künste und des Sports finden sich vielfältige und konkrete Hinweise für alle Schulstufen, insbesondere in Hinblick auf den Umgang mit Fachräumen und Werkzeugen, Instrumenten und Sportgeräten unter Einhaltung der besonderen Hygieneregeln sowie konkrete Anregungen zu Unterrichtsformaten.

[Musikunterricht im kommenden Schuljahr](#)

[Theaterunterricht im kommenden Schuljahr](#)

[Sportunterricht im kommenden Schuljahr](#)

Schwimmen

Bäderland wird **spätestens** zum 10. August 2020 die Hallenbäder für das Schulschwimmen öffnen und bereitstellen. Die Belegungspläne des Schuljahres 2020/21 finden sich seit April dieses Jahres in WaMaSys (<https://buchung.baederland.de/>).

Zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe muss im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter.

Soweit aufgrund der Abstandsregelungen Kapazitäten eingeschränkt werden müssen, hat regelmäßig der obligatorische Schwimmunterricht Vorrang vor dem fakultativen Schwimmunterricht.

Ca. 75 % des Schwimmunterrichts finden klassen- bzw. jahrgangsstufenintern statt. Dieser Schwimmunterricht kann wie gewohnt durchgeführt werden.

Nur ca. 25 % des Schwimmunterrichts werden bislang jahrgangs- bzw. schulübergreifend organisiert. Diesen Schwimmunterricht werden Bäderland und das Sportreferat der Behörde für Schule und Berufsbildung bis zur 33. KW neu organisieren. Dabei gilt, dass so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich das volle Stundenkontingent erhalten sollen. Reichen die räumlichen und personellen Kapazitäten für die Erteilung aller vorgesehenen Schwimmstunden nicht aus, werden einzelne Klassen oder Lerngruppen nur in jeder zweiten Woche schwimmen können. Nähere Informationen erhalten die betroffenen Schulen rechtzeitig vor Wiederbeginn des Schwimmunterrichts.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

**Ergänzender Muster-Corona-Hygieneplan für alle staatlichen Schulen in der Freien und
Hansestadt Hamburg**

2. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.08.2020

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21	3
2. Abstands- und Kontaktregeln	4
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	4
2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	5
2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln.....	6
3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen	6
4. Persönliche Hygiene	8
4.1. Umgang mit Symptomen	8
4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene.....	8
5. Raumhygiene	9
5.1. Raumkonzept.....	9
5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	10
5.3. Reinigung an Schulen	10
5.4. Hygiene im Sanitärbereich	11
6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport	11
7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung	12
8. Infektionsschutz im Schulbüro	13
9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	13
10. Konferenzen und Versammlungen	13
11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen	14
12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer	14
13. Dokumentation und Nachverfolgung	14
14. Akuter Coronafall und Meldepflichten	15

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind.

Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan 07/2020 basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 und ist von allen staatlichen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Dieser Plan gilt ab dem 01.08.2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu bitte das Schreiben des Senators vom 28. Juli 2020 sowie die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3 August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Hamburg seit langer Zeit konstant niedrig. Auch die durchgehend bestehende Notbetreuung und die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen und Kindertagesstätten vor den Schulferien haben zu keinen erhöhten Infektionszahlen geführt. Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Zuständig: Schulleitung

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nach den Sommerferien im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganztag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen (z.B. Früh- und Spätbetreuung im Ganztag) das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung des

Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten.

Außerhalb der der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Rechtsverordnung darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht transparente Visiere oder in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen. Entsprechende Visiere und FFP-2-Masken werden den Schulen in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung gestellt.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können. (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben. In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) sowie transparenten Visieren werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die MNB in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind generell alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Grundschulabteilungen der Stadtteilschulen sowie die Klassenstufen 0 bis 4 der Sonderschulen und ReBBZ. Für Grundschülerinnen und -schüler, die gemeinsam mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1 unterrichtet werden (JÜL), gilt wie für die älteren Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts und der Ganztagsangebote die Maskenpflicht.
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.
4. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (Zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 7).
5. Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen.

In den beruflichen Schulen ist der Mindestabstand (auch innerhalb der Jahrgänge) einzuhalten. Darüber hinaus können Schulleitungen in beruflichen Schulen eine Maskenpflicht unter besonderen Bedingungen vorsehen (z.B. um die Hygienevorschriften für bestimmte Ausbildungsberufe zu wahren).

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde ein Kontingent von MNB zur freien Verfügung bekommen, um sie bei Bedarf an Schülerinnen und Schüler ausgeben zu können, wenn diese ihre MNB vergessen oder aus anderen Gründen nicht dabei haben.

Darüber hinaus bekommt jede Schule in Kürze von der Schulbehörde ein Kontingent von transparenten Visier-Masken sowie FFP-2-Masken für alle Beschäftigten der Schule. Die Beschäftigten sind verpflichtet, außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote bzw. außerhalb ihrer

Tätigkeit an einem Arbeitsplatz (z.B. im Lehrerzimmer) entsprechende MNB oder die von der BSB zur Verfügung gestellten Visiere bzw. FFP-2-Masken zu tragen.

Die Beschäftigten können darüber hinaus frei entscheiden, ob sie die transparenten Visiere auch im Unterricht tragen wollen. In besonderen Ausnahmen ist auch das Tragen der FFP-2-Masken oder weiterer Masken im Unterricht zulässig. Allerdings ist in diesem Fall zwischen den gesundheitlichen und den pädagogischen und schulischen Aspekten abzuwägen. Masken, die große Teile des Gesichts so bedecken, dass sie nicht sichtbar sind, erschweren oder verunmöglichen sogar die Kommunikation im Unterricht.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB (Zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 11).

4. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

4.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten. (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

b) Händedesinfektion: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Händedesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

5. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die Aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

5.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettssystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

Zuständig: Schulleitung

5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Das gilt insbesondere in den Pausen, kann aber auch durch eine Unterbrechung des Unterrichts geschehen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

5.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

5.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Schulleitung und Fachlehrkräfte

7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Gehen Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.06.2020 bis auf weiteres nicht angeboten werden.

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

8. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

10. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Ziffern 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 13).

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung

12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können. Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler.

Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Instituts. Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,

- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztag an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung

14. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

**Ergänzender Muster-Corona-Hygieneplan für alle staatlichen Schulen in der Freien und
Hansestadt Hamburg**

2. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.08.2020

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21	3
2. Abstands- und Kontaktregeln	4
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	4
2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	5
2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln.....	6
3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen	6
4. Persönliche Hygiene	8
4.1. Umgang mit Symptomen	8
4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene.....	8
5. Raumhygiene	9
5.1. Raumkonzept.....	9
5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	10
5.3. Reinigung an Schulen	10
5.4. Hygiene im Sanitärbereich	11
6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport	11
7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung	12
8. Infektionsschutz im Schulbüro	13
9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	13
10. Konferenzen und Versammlungen	13
11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen	14
12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer	14
13. Dokumentation und Nachverfolgung	14
14. Akuter Coronafall und Meldepflichten	15

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind.

Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan 07/2020 basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 und ist von allen staatlichen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Dieser Plan gilt ab dem 01.08.2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu bitte das Schreiben des Senators vom 28. Juli 2020 sowie die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3 August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Hamburg seit langer Zeit konstant niedrig. Auch die durchgehend bestehende Notbetreuung und die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen und Kindertagesstätten vor den Schulferien haben zu keinen erhöhten Infektionszahlen geführt. Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Zuständig: Schulleitung

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nach den Sommerferien im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganzttag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen (z.B. Früh- und Spätbetreuung im Ganzttag) das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung des

Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten.

Außerhalb der der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Rechtsverordnung darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht transparente Visiere oder in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen. Entsprechende Visiere und FFP-2-Masken werden den Schulen in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung gestellt.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können. (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben. In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) sowie transparenten Visieren werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die MNB in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind generell alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Grundschulabteilungen der Stadtteilschulen sowie die Klassenstufen 0 bis 4 der Sonderschulen und ReBBZ. Für Grundschülerinnen und -schüler, die gemeinsam mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1 unterrichtet werden (JÜL), gilt wie für die älteren Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts und der Ganztagsangebote die Maskenpflicht.
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.
4. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (Zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 7).
5. Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen.

In den beruflichen Schulen ist der Mindestabstand (auch innerhalb der Jahrgänge) einzuhalten. Darüber hinaus können Schulleitungen in beruflichen Schulen eine Maskenpflicht unter besonderen Bedingungen vorsehen (z.B. um die Hygienevorschriften für bestimmte Ausbildungsberufe zu wahren).

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde ein Kontingent von MNB zur freien Verfügung bekommen, um sie bei Bedarf an Schülerinnen und Schüler ausgeben zu können, wenn diese ihre MNB vergessen oder aus anderen Gründen nicht dabei haben.

Darüber hinaus bekommt jede Schule in Kürze von der Schulbehörde ein Kontingent von transparenten Visier-Masken sowie FFP-2-Masken für alle Beschäftigten der Schule. Die Beschäftigten sind verpflichtet, außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote bzw. außerhalb ihrer

Tätigkeit an einem Arbeitsplatz (z.B. im Lehrerzimmer) entsprechende MNB oder die von der BSB zur Verfügung gestellten Visiere bzw. FFP-2-Masken zu tragen.

Die Beschäftigten können darüber hinaus frei entscheiden, ob sie die transparenten Visiere auch im Unterricht tragen wollen. In besonderen Ausnahmen ist auch das Tragen der FFP-2-Masken oder weiterer Masken im Unterricht zulässig. Allerdings ist in diesem Fall zwischen den gesundheitlichen und den pädagogischen und schulischen Aspekten abzuwägen. Masken, die große Teile des Gesichts so bedecken, dass sie nicht sichtbar sind, erschweren oder verunmöglichen sogar die Kommunikation im Unterricht.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB (Zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 11).

4. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

4.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder

b) Händedesinfektion: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

5. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die Aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

5.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettsystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

Zuständig: Schulleitung

5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Das gilt insbesondere in den Pausen, kann aber auch durch eine Unterbrechung des Unterrichts geschehen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

5.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

5.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahe (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Schulleitung und Fachlehrkräfte

7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Gehen Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.06.2020 bis auf weiteres nicht angeboten werden.

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

8. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

10. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Ziffern 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 13).

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung

12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können. Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler.

Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Instituts. Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,

- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung

14. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

Anlage 2

Präsenzunterricht in den künstlerischen Fächern und in Sport

Der Unterricht in den künstlerischen Fächern und im Sport hat im Sinne einer ganzheitlichen Bildung eine hohe Bedeutung. Durch künstlerische und sportliche Aktivitäten entwickeln die Schülerinnen und Schüler gesellschaftlich relevante Kompetenzen und Grundlagen für die eigene Resilienz.

Wie in allen anderen Fächern findet auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und Sport im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen statt. Grundsätzlich gelten daher die Abstandsregeln aus dem Muster-Hygieneplan. Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für einige Aktivitäten besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den allgemeinen Abstandsregeln des Muster-Hygieneplans gilt beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Für alle weiteren musikpraktischen Arbeiten im Präsenzunterricht einer Klasse bzw. eines Jahrgangs gelten die Abstandsregeln des Muster-Hygieneplans.

Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Die jahrgangsübergreifende Ensemblearbeit kann wieder aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass bei diesen Angeboten zwischen allen Schülerinnen und Schüler sowie den Lehrkräften durchgehend ein Abstand von 1,50 Metern, beim Gesang und dem Spielen von Blasinstrumenten ein Abstand von 2,50 Meter eingehalten wird.

Theater

Eine große fachliche Herausforderung im Theaterunterricht liegt darin, dass andere Formen der Körperlichkeit gefunden werden müssen, um Körperkontakt **auch zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** zu vermeiden; es werden immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor - entsprechend den Regeln für den Musikunterricht - bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei der Auswahl bzw. Erarbeitung von Stücken sowie bei der Planung von Aufführungen müssen die veränderten Bedingungen von vornherein mitgedacht werden.

Sport

Der Sportunterricht soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Im Sportunterricht sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.

Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben.

Wettkämpfe sind in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz nicht zulässig.

Ein Fokus im Schulsport soll auf folgende Bewegungsangebote gelegt werden:

- Primär Ausdaueraktivitäten im Freien (Bewegen auf Rollen, Lauf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
- Fitness- und Krafttraining als muskelstärkende Aktivitäten bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung),
- sensomotorisches Training als koordinatives Training zur Verbesserung von Bewegungsabläufen,
- Rückschlagspielformen, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät,
- rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner
- turnerische Übungsformen ohne Gerät.

In den drei verlinkten Padlets der Künste und des Sports finden sich vielfältige und konkrete Hinweise für alle Schulstufen, insbesondere in Hinblick auf den Umgang mit Fachräumen und Werkzeugen, Instrumenten und Sportgeräten unter Einhaltung der besonderen Hygieneregeln sowie konkrete Anregungen zu Unterrichtsformaten.

[Musikunterricht im kommenden Schuljahr](#)

[Theaterunterricht im kommenden Schuljahr](#)

[Sportunterricht im kommenden Schuljahr](#)

Schwimmen

Bäderland wird **spätestens** zum 10. August 2020 die Hallenbäder für das Schulschwimmen öffnen und bereitstellen. Die Belegungspläne des Schuljahres 2020/21 finden sich seit April dieses Jahres in WaMaSys (<https://buchung.baederland.de/>).

Zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe muss im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter.

Soweit aufgrund der Abstandsregelungen Kapazitäten eingeschränkt werden müssen, hat regelmäßig der obligatorische Schwimmunterricht Vorrang vor dem fakultativen Schwimmunterricht.

Ca. 75 % des Schwimmunterrichts finden klassen- bzw. jahrgangsstufenintern statt. Dieser Schwimmunterricht kann wie gewohnt durchgeführt werden.

Nur ca. 25 % des Schwimmunterrichts werden bislang jahrgangs- bzw. schulübergreifend organisiert. Diesen Schwimmunterricht werden Bäderland und das Sportreferat der Behörde für Schule und Berufsbildung bis zur 33. KW neu organisieren. Dabei gilt, dass so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich das volle Stundenkontingent erhalten sollen. Reichen die räumlichen und personellen Kapazitäten für die Erteilung aller vorgesehenen Schwimmstunden nicht aus, werden einzelne Klassen oder Lerngruppen nur in jeder zweiten Woche schwimmen können. Nähere Informationen erhalten die betroffenen Schulen rechtzeitig vor Wiederbeginn des Schwimmunterrichts.